



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

September 2019

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, darunter auch die Neuauflage des vor wenigen Tagen durchgeführten Intensivseminars

**[GGSC] Intensivseminar VerpackG
am 05.11.2019 in Erfurt**

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: PPK-Mitentsorgung kostet Systeme über 200,00 €/t](#)
- [Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#)
- [Verhandlungen mit Systembetreibern](#)
- [Datenschutz am Wertstoffhof](#)
- [Geschäft der laufenden Verwaltung?](#)
- [Zitiergebot und Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten in Abfallgebührensatzungen](#)
- [Vergleich der Abfallgebühren NRW und Vorschläge des Bundes der Steuerzahler zur Reduzierung von Abfallgebühren](#)
- [\[GGSC\] erwirkt Baustopp für Erdgas-Reststoffbehandlungsanlage](#)
- [Einstellung des Vollserves](#)
- [Gewerbliche Sammlungen](#)
- [Gebühr im Notifizierungsverfahren](#)
- [7. Konferenz des European Environmental Law Forum – Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



[VERPACKUNGSGESETZ: PPK-MIT- ENTSORGUNG KOSTET SYSTEME ÜBER 200,00 €/T]

Das Warten auf die Systembetreiber ist das Los der öRE bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes. Bei den Verhandlungen zur Ausgestaltung der PPK-Mitentsorgung wurde von den Systembetreibern regelmäßig auf das Ausstehen des sogenannten cyclo-Gutachtens verwiesen. Die Ankündigung stammte aus dem Herbst 2018; dem Vernehmen nach wurden die Ergebnisse den Systembetreibern am vergangenen Freitag (30.08.2019) endlich vorgestellt. Das Gutachten hat noch nicht das Licht der Öffentlichkeit erblickt, aber es soll am kommenden Donnerstag (05.09.2019) ebenso wie die bereits seit Januar 2019 vorliegenden Sortieranalysen von INFA zur Diskussion stehen.

Überraschungen hinsichtlich der Ergebnisse werden nicht erwartet. INFA ermittelte für PPK-Verkaufsverpackungen eine Spanne zwischen 29 und 34 Masseprozent und von 64 bis 71 Volumenprozent. Von cyclo heißt es seit Monaten, es werden Ergebnisse von 33 Masseprozent und 50 % Volumenanteilen vorgelegt.

Verpressung kein Grund für Reduzierung des Volumenanteils

Der geringere Volumenanteil soll vor allem mit dem Verpressen der PPK-Abfälle im Pressfahrzeug begründet werden, das ein alleiniges Abstellen auf das Volumen im Behälter nicht rechtfertigt, obwohl dieses Volumen in § 22 Abs. 4 VerpackG in Bezug genommen ist. Dagegen wird seit langem angeführt, der Einsatz von Pressfahrzeugen und die Volumenreduzierung durch Verpressung sei bereits dadurch berücksichtigt, dass ein weniger an Fahrzeugbedarf zu einem weniger an (Anschaffungs-)Kosten für Fahrzeuge führe. Wir warten auf nähere Ausführungen!

Wir warten auf die angekündigte Auswertung des cyclo-Gutachtens durch die Systembetreiber. Und wir warten auf ernstzunehmende Verhandlungsvorschläge der Systeme.

Erörterungen im Beirat bei Zentraler Stelle

Im Beirat „Erfassung, Sortierung und Verwertung“ bei der Zentralen Stelle wurde im Dezember 2018 der Versuch einer Einigung auf eine bundesweite Empfehlung gemacht, der allerdings scheiterte. Seiner Zeit wurde angedacht, nur den Masseanteil zu berücksichtigen.



sichtigen und den öRE im Übrigen die Verwertungserlöse zu belassen, oder für den Fall eines Herausgabeverlangens die entfallenden Verwertungserlöse dem öRE zu erstatten. Eine Neuauflage dieses Vorschlags hätte keine Chance. Dies gilt zum einen mit Blick auf die volatilen PPK-Verwertungserlöse. Es gilt aber vor allem, weil die öRE nicht nur bei der Vollkostenkalkulation an Gebührensatzgebunden sind, sondern auch bei der Kostenverteilung zwischen Gebührenzahlern und Systembetreibern. Eine Quersubventionierung der Systembetreiber durch die Gebührenzahler ist nicht zu rechtfertigen. Die Systeme sind vergleichbar den Gebührenzahler zu behandeln. Der Gebührenzahler kann seine Gebührenhöhe übrigens nicht verhandeln, sondern muss sie erforderlichenfalls gerichtlich überprüfen lassen.

Kostenbelastung als Produktverantwortung

Der Volumenanteil der PPK-Verkaufsverpackungen spiegelt bekanntlich ein geändertes Warenangebot und ein verändertes Konsumverhalten wider. Für das Warenangebot und insbesondere die Rückgabemöglichkeiten, wie sie von vielen Versandhändlern zwischenzeitlich eingeräumt werden, tragen die Inverkehrbringer eine große Mitverantwortung. Also haben die Inverkehrbringer die

Mehrkosten der PPK-Mitentsorgung von Verkaufsverpackungen zu tragen. Die Systembetreiber dürfen sich nicht länger scheuen, diese gestiegenen Kosten an ihre Lizenznehmer durchzureichen. Es ist doch angeblich das Prinzip der Produktverantwortung, dass die Kostenbeteiligung der Inverkehrbringer zur Reduktion von Verkaufsverpackungen beiträgt.

Empfehlungen von [GGSC]

Also ein Verzicht auf den Volumenanteil kommt nicht mehr in Frage. Jetzt stehen sich vereinfacht ausgedrückt folgende Zahlen gegenüber:

- INFA: 29 Masseprozent : 64 Volumenprozent = 2,2 Kostenanteil
- cyclos: 33 Masseprozent : 50 Volumenprozent = 1,5 Kostenanteil.

Das Verhältnis von 1,5 zwischen Masse und Volumen bei PPK-Verkaufsverpackungen war bereits Ergebnis einer Sortieranalyse von A. T. Kearny und INFA im Auftrag der DSD GmbH im Jahr 2003. Ein Volumenanteil von lediglich 50 % konterkariert die zwischenzeitlich vielerorts durchgeführten Sortieranalysen. [GGSC] würde bei einem Masseanteil von 33 % einen Kostenanteil von 1,7 bis 1,8 als vertretbares Verhandlungsziel der öRE ansehen. Geht man von durchschnittlichen



Vollkosten von 120,00 €/t aus, dann errechnen sich Kosten von $120,00 \text{ €/t} \times 1,75 = 210,00 \text{ €/t}$ für die Mitentsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen.

Aus der Erlösbeteiligung sollte den öRE nicht weniger verbleiben, als die Systeme nach § 22 Abs. 4 Satz 8 für den Fall eines Herausgabeverlangens aufzuwenden haben.

[GGSC] unterstützt Sie mit seinem Expertenteam gerne bei den anstehenden Verhandlungen einer vollständigen Abstimmungsvereinbarung.

Apropos: Der Strategiekreis Verpackungsgesetz mit derzeit 30 Mitgliedern hat sein 14. Treffen am 05.09.2019 in Hannover.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Vertreter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und von Kommunalunternehmen veranstalten wir noch in diesem Jahr ein weiteres [GGSC] Intensivseminar:

[GGSC] Intensivseminar VerpackG am 05.11.2019 in Erfurt

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

[NOVELLE DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES]

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union zur Anhörung an die Verbände versendet. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die europäischen Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen. Gleichzeitig soll durch die Novellierung das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz verbessert werden.

Getrennte Sammlung

Eine erhebliche Neufassung hat § 9 KrWG erhalten. Die Vorschriften zur getrennten Sammlung von Abfällen sind verschärft worden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz lässt nur noch weniger Ausnahmen von einer getrenn-



ten Sammlung zu. Ebenso wird die energetische Verwertung von Abfällen, die getrennt gesammelt worden sind, eingeschränkt (§ 9 Abs. 2 KrWG-E).

Neue Quoten zur Wiederverwertung

In § 14 KrWG-E werden neue Quoten für Siedlungsabfälle eingeführt. Ab dem 01.01.2020 müssen mindestens 50 Gewichtsprozent der Siedlungsabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Die Quote ist aufgrund des veränderten Berechnungsverfahrens niedriger als bisher angesetzt. Im Kern ist die Verpflichtung aber strenger.

Verpflichtung der örE zu getrennter Sammlung

In § 20 Abs. 2 KrWG-E werden die örE verpflichtet, bestimmte Abfälle getrennt zu sammeln. Dabei werden nun auch Textilabfälle, Sperrmüll und gefährliche Abfälle explizit benannt. Für die Ausnahmen verweist die Vorschrift auf § 9 KrWG-E.

Produktverantwortung

Die Vorschriften zur Produktverantwortung sind erheblich überarbeitet worden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass noch keine Ressortabstimmung erfolgt ist, so dass noch mit erheblichen Änderungen des Entwurfes zu rechnen ist.

Abfallberatungspflicht

Den örE wird durch § 46 Abs. 2 und 3 KrWG-E eine konkretisierte Pflicht zur Abfallberatung auferlegt. Im Kern handelt es sich dabei nicht um neue, sondern lediglich um konkretisierte Verpflichtungen. Insbesondere ist auf die getrennte Sammlung und die möglicherweise bestehenden Rücknahmepflichten hinzuweisen.

Fazit

Durch den Gesetzesvorschlag werden im Wesentlichen die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Nur an einzelnen Stellen ist der Gesetzgeber mit seinem Vorschlag über diese Verpflichtung hinausgegangen. Dazu gehört etwa das Klagerecht für örE hinsichtlich gewerblicher Sammlungen (-> siehe Artikel: Gewerbliche Sammlungen).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[VERHANDLUNGEN MIT SYSTEMBETREIBERN – „5 MAL 1“]

„Fünfmal eins!“ – Der erste Merksatz für Verhandlungen des örE für eine neue Abstimmungsvereinbarung.

1 x Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Das VerpackG ist insoweit eindeutig: es gibt EINEN öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Verhandlungspartner einer neuen Abstimmungsvereinbarung. Wer das ist, bestimmt sich nach §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG in Verbindung mit dem einschlägigen Landesrecht. Unbedeutend ist der Umstand, dass es im Gebiet des EINEN örE mehrere „Ausschreibungsgebiete“ und/oder mehrere Abfallfraktionen geben mag. Das hat wettbewerbliche Gründe, die allein in der Sphäre der Systembetreiber liegen. Mit der Abstimmungsvereinbarung verhandeln Sie eine Vereinbarung öffentlich-rechtlicher Natur, die allein dem EINEN örE vorbehalten ist. Im Übrigen gibt es bei einem Zweckverband oder anderen nach Landesrecht zulässigen Zusammenschlüssen ebenso wie nach Kreisgebietsreformen nur EINEN örE.

1 x Gemeinsamer Vertreter

Es gibt auch nur EINEN Gemeinsamen Vertreter. § 22 Abs. 7 Abs. 1 VerpackG ist in seinem Wortlaut eindeutig. Insbesondere kennt er

keine „Unterbeauftragungen“ oder Ähnliches. Derartiges stellt den Versuch einer unzulässigen Umgehung der Vorschrift dar. Die übrigen Systembetreiber, die nicht Gemeinsamer Vertreter sind, werden ausschließlich intern im Rahmen des Zustimmungsvorbehaltes nach § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG einbezogen. Am Verhandlungstisch haben sie nichts zu suchen.

1 x Abstimmungsvereinbarung

Es wird mit dem EINEN Gemeinsamen Vertreter auch nur EINE Abstimmungsvereinbarung verhandelt. Darin sind Regelungen zu allen Fraktionen zu treffen, insbesondere zu PPK. Lassen Sie sich auf keine Salami-Taktik des Verhandlungspartners ein. Auch Systembeschreibungen bzw. Systemfestlegungen zu Glas sind Teil dieser EINEN Abstimmungsvereinbarung, selbst wenn sie als Anlage verfasst werden.

1 x Zeitraum

Verwirrung stiftet aktuell mitunter der Umstand, dass bereits Gemeinsame Vertreter für Abstimmungen ab dem 01.01.2021 benannt werden. Das ist zwar insofern auf Seiten der Systembetreiber ein Fortschritt, als die erste Benennung des Gemeinsamen Vertreters für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 mitunter zwei Jahre in Anspruch



genommen hat (seit Verkündung des Gesetzes im Juli 2017). Verhandlungen über eine Abstimmungsvereinbarung, die den aktuellen Zeitraum (bis 31.12.2020) betreffen, werden mit dem aktuellen Gemeinsamen Vertreter verhandelt. Dieser kann sich auch nicht durch den Gemeinsamen Vertreter ab 2021 vertreten lassen oder die Angelegenheit aussetzen; denn eine gültige Abstimmungsvereinbarung ist bereits seit dem 01.01.2019 ausdrückliche Voraussetzung für Erteilung der Systemgenehmigung – und für ihren Erhalt.

1 x Übergangsregelung

Wie [GGSC] bereits wiederholt berichtet hat, verweisen Systembetreiber mitunter unzulässigerweise auf eine vorgeblich geltende Übergangsregelung. § 35 VerpackG ist insoweit eng auszulegen, und es gibt nur EINEN Übergangszeitraum. Eine Übergangsregelung kann zudem nur Geltung für geregelte Sachverhalte beanspruchen. Selbst wenn es noch eine sonst fortgeltende Abstimmungsvereinbarung gibt: Regelungen zu PPK fehlen darin meist. Also bedarf es hier bereits ab dem 01.01.2019 einer Abstimmungsvereinbarung. Und im Übrigen gilt selbst bei Anwendung von § 35 VerpackG: eine Abstimmungsvereinbarung muss dann allerspätestens am 01.01.2021 unterzeichnet vorliegen

und wirksam sein – und nicht erst die Verhandlung beginnen oder ihr Abschluss noch ausstehen.

Unterstützung des öRE

Weitere wichtige Hinweise zu anstehenden Verhandlungen geben wir Ihnen gerne oder unterstützen Sie auch vor Ort. Denken Sie bitte daran: Sie verhandeln nur mit einem Systembetreiber – jeder Systembetreiber aber verhandelt mit vielen öRE.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)

und



Rechtsanwalt

[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ÜBERPRÜFUNG DER HERKUNFT VON ABFÄLLEN AN KOMMUNALEN WERTSTOFFHÖFFEN – DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN]

Immer wieder stellt sich den Mitarbeitern kommunaler Wertstoff- bzw. Recyclinghöfe die Frage, ob Kontrollen im Zusammenhang mit Abfallanlieferungen mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Diese Fragestellung hat in letzter Zeit insbesondere deswegen an Relevanz gewonnen, weil an kommunalen Sammelstellen verstärkt gewerbliche Abfälle angeliefert werden.

Überprüfung der Herkunft der Abfälle

Um sicherzustellen, dass einzig Abfälle von Anschlusspflichtigen angenommen werden, die ihren Sitz im Entsorgungsgebiet haben, haben die Mitarbeiter vor Ort die Möglichkeit, das Kfz-Kennzeichen der Anlieferer zu kontrollieren sowie die Angaben auf deren Personalausweisen abzulesen. In diesen Fällen stellt sich vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Frage, welche Daten an kommunalen Sammelstellen wie erfasst werden dürfen.

Anwendbarkeit der DSGVO

Datenschutzrechtliche Anforderungen stellen sich überhaupt erst, wenn der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich bei den zu erhebenden und zu speichernden Informationen um personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO handelt.

Dies ist bereits zu verneinen, wenn sich die Informationen nicht auf eine natürliche Person beziehen. Reine Unternehmensdaten und Sachinformationen über juristische Personen, über Personenmehrheiten oder Personengruppen, die keinerlei Rückschlüsse – auch nicht mittelbar – auf natürliche Personen zulassen, fallen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO heraus. Anders verhält es sich hingegen, wenn durch die Unternehmensdaten eine natürliche Person identifiziert werden kann. Das ist z.B. der Fall, wenn Kontaktdaten des Anlieferers selbst als direkten Ansprechpartner erhoben werden, oder bei „Ein-Mann-Gesellschaften“ oder bei solchen Unternehmen, die unter dem Namen einer natürlichen Person firmieren.



Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Erhebung und Speicherung besagter personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn einer der Rechtfertigungsgründe der DSGVO einschlägig ist.

Einen Rechtfertigungsgrund stellt die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dar. Das ist immer dann der Fall, sofern und soweit eine Register- oder Nachweispflicht des öRE nach §§ 49, 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung besteht. Dies trifft auf gewerbliche Anlieferer zu, die gefährliche Abfälle an kommunalen Sammelstellen anliefern.

Eine Rechtfertigung kommt außerdem über die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, hier die hoheitliche Abfallentsorgungsaufgabe des öRE, in Betracht. Die Entsorgungssicherheit kann der öRE zu sozialverträglichen Kosten nur dann gewährleisten, wenn er sicherstellt, dass an kommunalen Sammelstellen nur solche Abfälle angenommen werden, die von Anschlusspflichtigen mit Sitz im Entsorgungsgebiet stammen.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Begrenzt wird die Datenverarbeitung im Rahmen der hoheitlichen Abfallentsorgungsaufgabe durch den Grundsatz der Erforderlichkeit. Hiernach ist die Datenverarbeitung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine Rechtfertigung scheidet also aus, wenn es zur Erreichung des Zwecks gleich geeignete, mildere Mittel gibt, die weniger intensiv in die berechtigten Interessen des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten und seiner Privatsphäre eingreifen.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit dürfte die Datenverarbeitung an kommunalen Sammelstellen in der Regel darauf beschränken, dass die Mitarbeiter vor Ort einzig die ersten Buchstaben des Kfz-Kennzeichens sowie die auf dem Personalausweis angegebene Postleitzahl im Rahmen einer Vorabkontrolle durch reine Inaugenscheinnahme prüfen. Weitergehender Maßnahmen bedarf es nicht, um Abfallanlieferungen von Nichtanschlusspflichtigen mit Sitz außerhalb des Entsorgungsgebiets zurückweisen bzw. gegen gesondertes Entgelt im Rahmen eines BgA annehmen zu können. Die Erhebung der weiteren Buchstaben und Ziffern auf den Kfz-Kennzeichen oder der weiteren Angaben auf dem Personalausweis, wie Name, Straße,



Hausnummer, Identifikationsnummer, Geburtsdatum etc., oder gar eine Speicherung der vorgenannten Informationen auf einem Formblatt bzw. in einer Datenbank würden ohne sachlichen Grund intensiv in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

Im nächsten Newsletter werden wir uns vor dem Hintergrund, dass verstärkt gewerbliche Abfälle an den Wertstoffhöfen angeliefert werden, damit auseinandersetzen, inwieweit der öRE hierbei die Gewerbeabfallverordnung zu beachten hat.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)
und



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GENERELLE ERMESSENSAUSÜBUNG ODER DOCH GESCHÄFT DER LAUFENDEN VERWALTUNG?]

Auseinandersetzungen über Anträge auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern sind immer wieder Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. So auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13.05.2019 (Az.: 11 A 2057/17). In seinem Urteil hat sich das Gericht ausführlich mit der Überprüfung des der Behörde eingeräumten Ermessens beschäftigt.

Sachverhalt

Im konkreten Fall hatte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern an 10 verschiedenen Standorten mit der Begründung abgelehnt, dass im betreffenden Gebiet grundsätzlich eine Aufstellung von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Straßenraum nicht zugelassen werde. Die Klägerin hatte diese Entscheidung mit der Begründung angegriffen, dass es sich bei der grundsätzlichen Ablehnung der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer im öffentlichen Verkehrsraum um die Ausübung eines generalisierten Ermessens handle. Dieses gehöre nicht



mehr zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung. Hierfür sei vielmehr eine ermessensleitende Richtlinie in Form eines Gestaltungskonzeptes des Rates erforderlich gewesen.

Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“?

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die in dem angegriffenen Bescheid vorgenommene Ermessensausübung fehlerhaft war. Diesbezüglich führte es aus, dass Kommunen ihr Ermessen zur Bewirkung einer gleichmäßigen Handhabung durch die Straßenbaubehörde, etwa durch den Erlass ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien), generell ausüben könnten. Die Entscheidung über die Ausübung generellen Ermessens bedürfe aufgrund der selbstbindenden Wirkung der Verwaltungsvorschrift in der Regel eines vorherigen Ratsbeschlusses. Anders verhalte es sich bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Dabei handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt. Nach gefestigter Rechtsprechung fallen die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte darunter, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgt und die für die Gemeinde unter

Berücksichtigung ihrer Größe und Finanzkraft weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind.

Entscheidungen zur Sondernutzung

Ermessensrichtlinien betreffend die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum, gehören nach Auffassung des Gerichts regelmäßig nicht mehr zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Eine solche Entscheidung sei vielmehr wegen des grundlegenden Charakters, den eine generelle Ermessensausübung mit Blick auf künftige Entscheidungen über entsprechende Erlaubnisansträge entwickelt, dem Kommunalparlament vorbehalten, wenn nicht die zu regelnde Angelegenheit für die Gemeinde ausnahmsweise von untergeordneter Bedeutung ist. Die Entscheidung einer Gemeinde, eine bestimmte Art der Sondernutzung – wie hier die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern – in ihrem Gemeindegebiet generell nicht zuzulassen, erfolge gerade nicht nach bereits feststehenden Grundsätzen „auf eingefahrenen Gleisen“. Sie lege diese grundsätzlich vielmehr erst fest und stelle damit die Weichen für künftige Entscheidungen über entsprechende Erlaubnisansträge.

[GGSC] verfügt über langjährige Erfahrungen in der Umsetzung von Standortkonzepten im



Zusammenspiel von Kommunal-, Straßen-,
Abfall- und Gebührenrecht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ZITIERGEBOT UND ERFORDERLICHKEIT VON FREMDLEISTUNGSENTGELTEN IN ABFALLGEBÜHRENSATZUNGEN]

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein hat die für die Jahre 2015 und 2016 im Landkreis Ostholstein geltenden Abfallgebührensatzungen für nichtig erklärt. Das Urteil enthält Hinweise zu den Anforderungen des Zitiergebotes in Satzungen sowie zur Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten im Abfallgebührenrecht (Urteil vom 27.06.2019 (Az.: 2 KN 1/19)).

Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender – stark verkürzt dargestellter – Sachverhalt zugrunde:

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG S-H) müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Der Kreis Ostholstein hatte dem beklagten Zweckverband die öffentliche Aufgabe der Abfallentsorgung – einschließlich des Satzungsrechts – auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen.

In der Abfallgebührensatzung zitierte der Zweckverband als Ermächtigungsgrundlage zwar die gesetzlichen Regelungen zur Ermächtigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Satzungen zu erlassen, nicht aber die Regelung des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der zufolge der Landkreis dem Zweckverband die Satzungscompetenz übertragen hatte. Darüber hinaus hatte der Zweckverband Entsorgungsdienstleistungen freihändig an eine gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaft vergeben. Der Kläger trug vor, Fremdleistungsentgelte, die nicht im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe ermittelt wurden, seien in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig.



Anforderungen an das Zitiergebot

Das Oberverwaltungsgericht hat einen Verstoß gegen das in § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG S-H enthaltene Zitiergebot bejaht, wenn die Satzung ihre Ermächtigungsgrundlage nicht vollständig wiedergibt. Sinn und Zweck des Zitiergebotes sei es, dem Adressaten der Satzung den Ermächtigungsrahmen darzustellen und diesem die Kontrolle zu ermöglichen, ob die Satzung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG S-H ist dem Oberverwaltungsgericht zufolge eng auszulegen. Unter einer „Rechtsvorschrift“, die zum Erlass der Satzung „berechtigt“ seien nicht nur die gesetzlichen Kompetenzgrundlagen zu verstehen, sondern auch die Normen, aus denen sich ergibt, dass der die Satzung erlassende Träger öffentlicher Verwaltung zur Anwendung einer spezialgesetzlichen Satzungsbefugnis berechtigt ist. Der Verzicht auf die Wiedergabe der Regelung des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der zufolge der Landkreis dem Zweckverband die Satzungscompetenz überträgt, unterbricht dem Oberverwaltungsgericht zufolge die Darstellung der Legitimationsskette und führt zur formellen Unwirksamkeit der Satzung. Auch wenn in anderen Bundesländern keine dem § 66 LVwG S-H vollständig vergleichbare Rechtsvorschriften

gelten, empfiehlt es sich bei der Ausgestaltung der Präambel auf die Vollständigkeit der zitierten Rechtsvorschriften zu achten.

Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten

In den Entscheidungsgründen weist das Oberverwaltungsgericht darauf hin, dass Fremdleistungsentgelte gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein auch bei Verstößen gegen das Vergaberecht in der Gebührenkalkulation ansatzfähig sind, wenn deren Erforderlichkeit ausreichend dargelegt werde. Der öRE könne seiner Darlegungslast genügen, wenn er die Preise unter Beachtung des öffentlichen Preisrechts in Verbindung mit den LSP-Grundsätzen kalkuliert hat. Die nach preisrechtlichen Vorschriften ermittelten Kosten dürfen indes nicht die Kosten übersteigen, die der gebührenerhebenden Stelle entstehen würden, wenn sie die dem Dritten übertragenen Aufgaben in eigener Regie ausführen würde.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühren und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERGLEICH DER ABFALLGEBÜHREN NRW UND VORSCHLÄGE DES BUNDES DER STEUERZAHLER ZUR REDUZIERUNG VON ABFALLGEBÜHREN]

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt NRW) hat in einer Pressekonferenz am 20.08.2019 einen Vergleich der Abfall- und Abwassergebühren für private Haushalte 2019 in NRW vorgestellt und fünf Maßnahmen zur Reduzierung von Abfallgebühren formuliert.

Inhalte des Gebührenvergleichs im Bereich „Abfall“

Der auf der Homepage des BdSt NRW abrufbare Gebührenvergleich stellt die in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden erhobenen Abfallgebühren für Vier-Personen-Privathaushalte (Einfamilienhaus im Innenbereich) gegenüber. In dem

ebenfalls online abrufbaren Statement des Vorsitzenden des BdSt NRW gelangt dieser zu dem Ergebnis, dass sich die durchschnittliche Gebührenbelastung auf einem hohen Niveau eingependelt habe. Im Einzelfall auftretende Gebührenschwankungen seien maßgeblich auf ein „Marktversagen“ aufgrund zu weniger Anbieter im Bereich der Abfallentsorgung zurückzuführen. Darüber hinaus benennt das Statement als weitere Ursachen die LKW-Maut oder den Rückgang der Erlöse im Bereich der Altpapierentsorgung.

Forderungen des BdSt NRW zur Gebührensenkung

Um die Abfallgebührenlast zu senken, fordert der BdSt NRW die Städte und Gemeinden auf,

- Kosten für die Entleerung von Straßenpapierkörben und die Entsorgung „wildem Mülls“ nicht mehr in der Gebührenkalkulation einzubeziehen.
- Auf eine Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung solle ebenso verzichtet werden,
- wie auf eine wöchentliche Leerung der Rest- und Bioabfalltonnen.
- Von der Festschreibung von Mindestbehältervolumen sollen Kommunen absehen und



- Erlöse aus der Altpapier- und Metallschrottentsorgung bei der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigen.

Anmerkung

Niedrige Abfallgebühren tragen zum gesellschaftlichen Frieden bei und liegen nicht nur im Interesse der Bürger, sondern auch im Interesse eines jeden öRE. Die Kommunalabgaben- und Abfallgesetze der Länder räumen dem öRE regelmäßig weite Ermessensspielräume hinsichtlich der Ausgestaltung der gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein. Die öRE sind aber nicht nur verpflichtet, dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen. Bei der Ausgestaltung der Abfallgebühr sind vielmehr auch Aspekte des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung und -verwertung zu berücksichtigen. So kann eine Querfinanzierung des Bioabfalls notwendig sein, um Fehlwürfe in die Restmülltonne zu vermeiden, ein Mindestbehältervolumen für die Restabfallbehälter verhindert wilde Ablagerungen wie auch Fehlwürfe in andere Sammelsysteme. Die wöchentliche Abfuhr von Abfällen kann schließlich in eng bebauten Innenstädten notwendig sein, um ein ausreichendes Behältervolumen aufstellen zu können. Erlöse für Altpapier und Metallschrott werden nach unserer Erfahrung dem Gebührenhaushalt auch

bisher in aller Regel gutgeschrieben. Die Forderungen des Bundes der Steuerzahler können somit zwar Anregungen geben, sie wirken im Ergebnis aber leider unvollständig und einseitig.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühren und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC ERWIRKT BAUSTOPP FÜR ERGAS-RESTSTOFFBEHANDLUNGSANLAGE]

EXXON Mobil darf vorerst nicht mit dem Bau einer Reststoffbehandlungsanlage (RBA) auf seinem Betriebsplatz Söhligen in Niedersachsen beginnen. Gemeinde, Samtgemeinde, BUND Niedersachsen und drei Nachbarn



haben mit Unterstützung von [GGSC] gegen die Genehmigung geklagt.

Mit Beschluss vom 09.08.2019 (Az.: 12 MS 34/19) stellte das OVG Lüneburg die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her.

Die Reststoffbehandlungsanlage

In der RBA sollen quecksilberhaltige Reinigungswässer aus der Erdgasgewinnung durch EXXON Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG) im Betriebsbereich Elbe-Weser zwischen Hannover und Bremen behandelt werden. EMPG will die Anlage auf ihrem Betriebsplatz Söhlingen im Außenbereich der Gemeinde Brockel, Samtgemeinde Bothel, errichten. Die Bevölkerung ist in hohem Maße sensibilisiert, weil im Krebsregister erhöhte Krebshäufigkeiten festgestellt wurden, die auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erdgasgewinnung zurückzuführen sein können. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hatte den Bau und Betrieb der Anlage nach einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2018 immissionsschutzrechtlich genehmigt und den Sofortvollzug angeordnet. Eine UVP hielt das LBEG nach einer UVP-Vorprüfung nicht für erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Eingriffe in den Baugrund und die Niederschlagswasserbeseitigung sind bisher nicht erteilt worden.

Feststellungen des OVG Lüneburg

Das OVG Lüneburg hat – im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – ausdrücklich festgestellt, dass Überwiegendes dafür spricht, dass die Genehmigung rechtswidrig ist und die Rechte der Samtgemeinde verletzt. Das OVG beanstandet, dass das LBEG in der UVP-Vorprüfung wasserrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Die UVP-Vorprüfung verlangt eine Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, auch wenn sie nicht vom LBEG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Missachtung des Koordinierungsgebotes

Das OVG hielt es auch für unzulässig, die vom LBEG in ein bergrechtliches Sonderbetriebsplanverfahren verlagerte Prüfung der Baugrundsicherheit aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren auszuklammern. Das Gericht konstatierte jedenfalls eine Verletzung der Anforderungen an die Koordinierung der verschiedenen für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörden (Koordinierungsgebot). Es kritisierte insbesondere, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlassen wurde, bevor der vom LBEG für erforderlich erachtete Antrag auf Erlass



eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans überhaupt eingereicht worden war.

Das OVG Lüneburg beanstandete ferner, dass das LBEG die Abwasserentsorgung und den abwehrenden Brandschutz durch die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde nicht ausreichend berücksichtigte.

Das OVG hat bisher nur über das Eilverfahren der Samtgemeinde entschieden. In den Parallelverfahren forderte das OVG das LBEG auf, eine behördliche Aussetzung des Sofortvollzugs zu prüfen. EMPG hat nach Pressemeldungen ein Expertenteam zusammengestellt, um eine andere technische Lösung oder die Realisierung an einem anderen Standort zu prüfen.

Rechtsfragen, über die nur in den Parallelverfahren zu entscheiden ist, sind damit noch offen. Dazu gehört vor allem die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der RBA im Außenbereich.

Samtgemeinde als Joker?

Dass das OVG Lüneburg ausgerechnet über das Eilverfahren der Samtgemeinde entschieden und die anderen Verfahren noch offen gelassen hat, überrascht. Denn das Gericht hat bisher nur eine Verletzung der Rechte der Samtgemeinde geprüft, die sich

im Wesentlichen auf Abwasserbeseitigung und den abwehrenden Brandschutz beziehen. Zu den primär beeinträchtigten Rechten der Gemeinde im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich, zum Gesundheits- und Eigentumsschutz der Nachbarn sowie zur umfassenden umweltrechtlichen Klagebefugnis des Umweltverbandes BUND hat sich das Gericht bisher noch nicht geäußert.

Bewertung

Das Verfahren bestätigt die Einschätzung der Gemeinde, dass das LBEG die Genehmigung ohne ausreichende Prüfung erteilt hat. Mit dem Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung und den zunehmend gerichtlich überprüfbaren Verfahrensanforderungen ist es nicht vereinbar, wesentliche Prüfungs- und Entscheidungsgegenstände aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in andere Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung auszulagern. Diese Verfahrensfehler sind allerdings in einem ergänzenden Verfahren heilbar. Die entscheidende Frage, ob das Vorhaben im Außenbereich überhaupt zulässig ist, ist weiterhin offen.

Man darf dennoch gespannt sein, ob das Gericht weitere Entscheidungen in dieser Sache



treffen muss oder EMPG das Vorhaben an einen anderen, weniger konflikträchtigen Standort verlagert. Denn auch wenn EMPG die Genehmigung weiter verteidigen will, wird es wegen der bereits jetzt festgestellten Defizite der UVP-Vorprüfung und der Verletzung des Koordinierungsgebotes große Teile des Verfahrens wiederholen und neue Antragsunterlagen erstellen müssen. Davor sollte aber gerichtlich geklärt werden, ob das Vorhaben an dem geplanten Außenbereichsstandort zulässig ist. Damit dürfte das Vorhaben an einem anderen, besser geeigneten Standort in einem Industriegebiet insgesamt schneller zu realisieren sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VOLLSERVICE KANN BEI BEDENKEN UNFALLSCHUTZ EINGESTELLT WERDEN]

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) darf einen bisher praktizierten Vollservice (Abholung von 120 I-Behältern aus einem Keller) per Bescheid einstellen und für die Zukunft die Bereitstellung der Behälter an der Straße anordnen.

Gegen eine dahingehende Entscheidung des VG München hat der Bayerische VGH die Berufung nicht zugelassen (Beschl. v. 08.05.2019, Az.: 20 ZB 17.579; vorgehend: VG München, Urt. v. 06.10.2016, Az.: M 10 K 16.2393).

Absicherung des Unfallschutzes in der kommunalen Satzung

Im Streitfall konnte der Aufgabenträger seinen Bescheid auf die von ihm erlassene Hausmüllentsorgungssatzung stützen: Dort war zum einen vorgesehen, dass die Zugänge so eingerichtet sein müssen, dass die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften gesichert ist. Konkret war auf die Vorschrift GUV-R (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Regel Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall) von 1/2007 verwiesen worden. Deren Einhaltung war im zu entscheidenden Fall offenbar nicht



gewährleistet: Die Kellertür als Zugang zu den Behälterstandplätzen im Keller war schmal und wies lediglich eine lichte Höhe von 1,58 m auf, zudem waren die Verhältnisse im Kellerraum selbst ebenfalls beengt, der Boden uneben und die Treppen machten offenbar einen brüchigen Eindruck. Zusätzlich enthielt die Satzung eine Vorschrift, die die Kommune in die Lage versetzte, erforderlichenfalls die Bereitstellung von Behältern an zugewiesenen Standorten anzuordnen: Sie konnte dann die Eigenbereitstellung verlangen.

Der Bayerische VGH hielt diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem VG für mit Art. 7 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) vereinbar. Er sah auch die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung im konkreten Streitfall als gegeben an.

Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht

Im Streitfall konnten sich die Kläger auch nicht darauf berufen, dass die Kommune in vergleichbaren Fällen anders gehandelt bzw. den Vollservice beibehalten hätten: Zum einen gab es über diese Fälle offenbar ebenfalls Streit, so dass die endgültige, künftige Praxis des öRE in diesen Fällen noch nicht als gesichert gelten konnte. Zudem stellte der VGH

fest: In diesen Fällen hätte sich die Praxis, auf die sich die Kläger beriefen, als rechtswidrig dargestellt. Es gebe aber keine Gleichbehandlung im Unrecht.

Wichtig: Satzungsrechtliche Voraussetzungen schaffen!

Die Position des VGH ist aus Sicht der verantwortlichen Kommunen zu begrüßen: Nicht in jedem Fall rechtfertigt sich ein Vollservice. Außerdem ist es der Kommune zugestanden, notfalls von einer bisherigen, rechtswidrigen oder zumindest risikobehafteten Praxis für die Zukunft wieder abzuweichen. Jedenfalls sollten aber die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Agieren durch die jeweilige Satzung abgesichert sein. Dort kann auch ausdrücklich auf Unfallverhütungsvorschriften und die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes Bezug genommen werden.

Bedeutung der Diskussion – auch mit Blick auf den Erlass von Rahmenvorgaben

Es ist davon auszugehen, dass die Diskussionen über die Ausgestaltung des Holsystems für die behältergestützte Sammlung auch deshalb an Fahrt gewinnen, weil in vielen Kommunen aktuell über die künftige Ausgestaltung der Erfassung von Verkaufsverpackungen (v.a. LVP) diskutiert wird: Häufig



wird dazu von der Politik und aus dem öffentlichen Raum eine Verbesserung oder Änderung des Erfassungssystems gefordert. Über das VerpackG und das dortige Instrument der Rahmenvorgabe hat die Kommune insoweit die Möglichkeit, die Ausgestaltung der LVP-Erfassung einseitig zu beeinflussen. Sie darf aber keinen höheren Standard fordern, als sie ihn selbst für die Erfassung (v.a. für Restmüll) anbietet.

[GGSC] berät öffentliche Aufgabenträger (öRE) und kommunale Eigengesellschaften bei der optimalen Ausgestaltung des behältergestützten Holsystems in den kommunalen Abfallsatzungen. Außerdem begleitet [GGSC] die Erarbeitung und den Erlass von Rahmenvorgaben gegenüber Systembetreibern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



und
Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GEWERBLICHE SAMMLUNGEN]

Das Thema der gewerblichen Sammlungen ist in mehrfacher Hinsicht aktuell. Zum einen sind im Rahmen des Entwurfes des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (-> siehe Artikel: Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) Neuerungen festzustellen. Zum anderen stehen neue Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes an.

Klagebefugnis

Der Referentenentwurf der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass in § 18 ein neuer Abs. 8 angefügt wird. Darin soll festgeschrieben werden, dass der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch darauf hat, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass die Vorschrift dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO verleiht, um etwa eine Verpflichtungsklage erheben zu können. Die Regelung sei eine Klarstellung der vom Gesetzgeber des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2012 verfolgten Absicht.

Durch die Vorschrift wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, das eine



Klagebefugnis verneint hatte, korrigiert. Die Regelung ist daher ausdrücklich zu begrüßen und eröffnet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden vorzugehen.

Freiwillige Rücknahme

Der Gesetzesentwurf der Novelle sieht weiterhin die Möglichkeit zur freiwilligen Rücknahme von Abfällen vor, die auch für Abfälle gilt, die der Hersteller oder Vertrieber selbst nicht hergestellt oder vertrieben hat. Insbesondere für Alttextilien ist daher ein Unterlaufen der Beschränkung von gewerblichen Sammlungen durch die Vertrieber von Textilien zu besorgen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Gesetzgeber sich nicht an die umstrittenen und von vielen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geprägte Auslegung der gewerblichen Sammlungen herangetraut hat. Wenn der Entwurf wie vorgeschlagen umgesetzt wird, bleibt es zunächst bei den von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien zur Anwendung von §§ 17 und 18 KrWG.

Mündliche Verhandlung

Das Bundesverwaltungsgericht hat für das 4. Quartal des 2019 inzwischen eine mündliche Verhandlung zu der Frage terminiert, wann

die Voraussetzungen von § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG erfüllt sind. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, ob das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen dieser Norm so konturieren wird, dass ein Anwendungsbereich für diesen Untersagungsgrund verbleibt. [GGSC] vertritt den beigeladenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und wird berichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GEBÜHR IM NOTIFIZIERUNGSVERFAHREN]

Die Abfallverbringung in das europäische Ausland erfordert die Durchführung eines abfallrechtlichen Notifizierungsverfahrens, soweit sie nicht in der „Grünen Liste“ aufgeführt sind. Die dafür entstehenden Kosten werden in Form von Verwaltungsgebühren



erhoben. Das VG Düsseldorf hatte sich kürzlich in einem Beschluss mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsgebühren zu befassen, die anhand der Menge des zu genehmigenden Abfalls bemessen wurden (vom 28.05.2019, Az.: 17 K 9985/18).

Besonderheiten der Verwaltungsgebühr

Danach stellt sich die mengenmäßige Bemessung einer Verwaltungsgebühr als Abgabe gleicher Wirkung wie Ein- oder Ausfuhrzölle dar und ist daher unter Berücksichtigung der Warenverkehrsfreiheit als Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts rechtswidrig. Die zollgleiche Wirkung ist nach Auffassung des Gerichts zunächst darin begründet, dass die Gebühr gerade nicht Teil einer allgemeinen Gebührenregelung ist, die systematisch sämtliche inländische und ausgeführte Waren nach gleichen Kriterien erfasst. So weisen die Gebührenverfahren für das innerhalb von Deutschland für gefährliche Abfälle erforderliche Nachweisverfahren und die Gebührenerhebung für das Notifizierungsverfahren für die Verbringung von Abfällen in das europäische Ausland grundlegende Unterschiede auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite auf. Vor allem aber entsprechen derartige mengenabhängigen Gebühren in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht den Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof für solche Gebühren aufgestellt hat. Denn der

Betrag einer Gebühr, der anhand des Gewichts des Erzeugnisses bestimmt wird, stehe nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#) und



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[7. KONFERENZ DES EUROPEAN ENVIRONMENTAL LAW FORUM – KREISLAUFWIRTSCHAFT UND NACHHALTIGKEIT]

Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit – zwei Konzepte von überragender Wichtigkeit in Deutschland, Europa und der ganzen Welt.

Was haben wir bislang erreicht und wohin führt uns der Weg, wenn wir über den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen sprechen? Und welche Rolle kommt den



Behörden auf lokaler und regionaler Ebene dabei zu? Diese Fragen waren Gegenstand der 7. Konferenz des European Environmental Law Forum, die am 28. bis 30. August 2019 im niederländischen Utrecht – unter der Beteiligung von [GGSC] – stattfand.

Das „European Environmental Law Forum“

Das „European Environmental Law Forum“ ist ein Netzwerk aus Wissenschaftlern und Praktikern, die mit der Fortentwicklung und dem Vollzug von internationalem, europäischem und nationalem Umweltrecht auf europäischer Ebene befasst sind. Das Netzwerk ermöglicht – insbesondere durch seine jährlichen Treffen – einen weitreichenden Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen TeilnehmerInnen.

Gegenwärtige Herausforderungen

Die bisherigen Errungenschaften in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit sind enorm. Gleichwohl gilt es noch zahlreiche Hürden zu nehmen. Die europäischen Nachhaltigkeitsziele können beispielsweise nur unter der Bedingung erreicht werden, dass die Produzenten von Konsumgütern den Einsatz von Sekundärrohstoffen vorantreiben und auf europäischer wie nationaler Ebene entsprechende Vorgaben existieren. Doch auch sollte die Rolle der Behörden auf

lokaler und regionaler Ebene gestärkt werden. [GGSC] plädierte für eine stärkere Einbeziehung von unteren Abfallbehörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in einen grenz- und ebenenüberschreitenden Erfahrungsaustausch, ebenso wie für die Stärkung des Amtshilfemechanismus zur effektiveren Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele. Gegenstand der Diskussion waren darüber hinaus aber auch Fragen der Energiewende in Europa und dem Zugang zu den Gerichten für Umweltorganisationen.

[GGSC] nimmt jährlich an den Konferenzen des European Environmental Law Forum teil und leistet so einen Beitrag, die Diskussion über die Fortentwicklung des europäischen Umweltrechts mit Perspektiven aus unserer täglichen Beratungspraxis zu bereichern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Vorläufiger Baustopp einer Behandlungsanlage

Den Bau einer Behandlungsanlage für Reststoffe eines Ölkonzerns hat das OVG Lüneburg in einem von [GGSC] vertretenen Klageverfahren vorläufig gestoppt (Beschl. v. 09.08.2019, Az.: 12 MS 34/19). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 15.

Freisetzung von Mikroplastik

Das VG Stuttgart hat sich in einem aktuellen Beschluss zu den derzeitigen Anforderungen an Baugenehmigungen für Kunstrasenfelder hinsichtlich dem Freisetzen von Mikroplastik geäußert (v. 19.07.2019, Az.: 2 K 4023/19).

Entsorgung HBCD-haltiger Styroporabfälle

Zur Verwertung HBCD-haltiger Baumischabfälle aus anderen Herkunftsbereichen und einem diesbezüglichen Ausschluss hat sich das OVG Sachsen-Anhalt in einem aktuellen

Beschluss positioniert (v. 16.07.2019, Az.: 2 M 43/19).

Zwangsgeld für nicht entfernte Container

Das VG München hat einen Betrag von 1.000 € pro nicht entfernten Altkleider-Container für nicht zu beanstanden gehalten, nachdem sich ein Sammler gegen Zwangsgeldfälligstellungen und Zwangsgeldandrohungen mit einer Klage zu wehren versucht hat (Urt. v. 11.07.2019, Az.: M 17 17.4711).

Verbotenes Zusammenschlussvorhaben

Das BKartA hat mit Beschl. v. 11.07.2019 (Az.: B 4 – 21/19) den Erwerb der DSD durch Remondis untersagt. In seinem mehr als 200-seitigen Beschluss nimmt das BKartA eine umfassende kartellrechtliche Würdigung der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzungen für eine Reihe von Entsorgungsdienstleistungen vor.

ElektroG und Abfallverbringung

Bei vom Verbraucher zurückgegebenen Elektrogeräten kommt es u.a. darauf an, ob es sich noch um ungeöffnete Originalverpackungen handelt oder bei Öffnung die Funktionsfähigkeit gesondert festgestellt worden ist, um eine abfallverbringungsrechtliche Einordnung vornehmen zu können (EuGH,



Urt. v. 04.07.2019, Az.: C-624/17 – „Tronex BV“)

Erfolgreiche Anhörungsrügen

In zwei abfallrechtlichen Gerichtsverfahren, in denen ein von [GGSC] vertretener Mandant vor dem VG München und BayVGH obsiegt hatte, ist der private Entsorger auch mit seinen Anhörungsrügen unterlegen (BayVGH, Beschl. v. 02.07.2019, Az.: 20 ZB 19.585 und 20 CS 19.587).

Abfallgebührensatzung vor Gericht

Mit dem Zitiergebot und der Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten in Abfallgebührensatzungen hat sich das Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 27.06.2019 (Az.: 2 KN 1/19) u.a. befasst. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 12.

Abfall im FFH-Gebiet

In einer bergrechtlichen Entscheidung hat das VG Cottbus darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass auf einer Fläche u.a. nicht gerechtfertigte Abfallablagerungen zu finden sind, nicht dazu führt, dass das Schutzregime eines FFH-Gebiets entfällt (Beschl. v. 27.06.2019, Az.: 3 L 36/19).

Ungenehmigter Abfallbetrieb

Mit der Schließung eines ungenehmigten Abfallbetriebs, den einhergehenden BImSchG-Fragen und dem Bestehen des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug der streitgegenständlichen Stilllegungsverfügung hat sich das OVG Sachsen-Anhalt befasst (Beschl. v. 25.06.2019, Az.: 2 M 42/19).

Lärm und Windverfrachtung durch eine Kunststoffrecyclinganlage

Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Trogförderschnecke in einem Kunststoffrecyclingbetrieb hat sich das VG Regensburg u.a. mit den BImSchG-relevanten Auswirkungen durch Lärm und Material-Windverfrachtungen befasst (Urt. v. 19.06.2019, Az.: RN 7 K 17.480).

Eigentümer eines Grundstücks zum Kiesabbau abfallrechtlich verantwortlich

Die Heranziehung eines Grundstückseigentümers zur Entsorgung der auf dem Grundstück gelagerten Abfälle begegnet keinen Bedenken, auch wenn er zu keinem Zeitpunkt aktiv in die Verbringung der Abfälle auf dem betroffenen Grundstück involviert gewesen ist. Denn es war zu berücksichtigen, dass er die Nutzung des Grundstückes in risikorei-



cher Weise zugelassen hat, so das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 18.06.2019 (Az.: 11 S 17.19).

Stilllegungsverfügungen rechtmäßig

Das VG Frankfurt/Oder hat zwei immissionschutzrechtlich begründete Betriebsuntersagungen für Anlagen des Kunststoffrecyclings und des Kabelrecyclings bestätigt (Urt. v. 17.06.2019, Az.: 5 K 4267/17).

Gebühr im Notifizierungsverfahren

Das VG Düsseldorf hat sich in einem Beschluss mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsgebühren befasst, die in einem Notifizierungsverfahren anhand der Menge des zu genehmigenden Abfalls bemessen wurden (vom 28.05.2019, Az.: 17 K 9985/18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 21.

Einhausung eines Schrottplatzes

In einem Eilverfahren gegen einen Schrottplatz in einem Gewerbebetrieb hat sich der BayVGH u.a. mit der nach BImSchG und BauNVO für das Störpotential der Anlage bedeutsamen Einhausung der Anlage befasst (Beschl. v. 22.05.2019, Az.: 22 CS 18.2247).

Geschäft der laufenden Verwaltung

Im Hinblick auf straßenrechtliche Ermessensentscheidungen hat sich das OVG Münster in einem aktuellen Urteil ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen das Kommunalparlament zu beteiligen ist (Urt. v. 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/17). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Einstellung Behälter-Vollservice durch öre

Ein öre darf einen bisher praktizierten Vollservice (Abholung von 120 I-Behältern aus einem Keller) per Bescheid einstellen und für die Zukunft die Bereitstellung der Behälter an der Straße anordnen (BayVGH, Beschl. v. 08.05.2019, Az.: 20 ZB 17.579). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 18.

Abfallbegriff im Zivilrecht

In einem auf eine Unterlassung gerichteten Zivilgerichtsverfahren ist für die Vorgabe, die Verunreinigung eines Gartens „durch Unrat und Müll“ zu unterlassen, auch der Abfallbegriff des § 3 KrWG heranzuziehen (LG Frankfurt, Beschl. v. 27.03.2019, Az.: 1-13 T 16/19).



Energiesteuer bei thermischer Abluftbehandlung

Das FG Hamburg hat einem Verarbeiter von Rückständen der Mineralölverarbeitung die Entlastung von der Energiesteuer bei einer thermischen Abluftbehandlung verwehrt (Urt. v. 20.03.2019, Az.: 4 K 227/15).

Befreiung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt von der Energiesteuer

„Eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der tierische Rohstoffe u.a. zu Tierfett verarbeitet werden, kann die Steuerbefreiung nach § 26 Abs. 1 EnergieStG nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Verwendung des Tierfetts als Heizstoff der Herstellung von Energieerzeugnissen dient, nicht aber insoweit, als durch eine solche Verwendung andere Erzeugnisse hergestellt werden, die keine Energieerzeugnisse sind.“ - fasst der BFH den Leitsatz seines Urteils vom 19.03.2019 zusammen (Az. VII R 13/18).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Erfahrungsaustausch Straßenreinigung
Akademie Dr. Obladen GmbH

[05.und 06.09.2019 in Ulm](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar zu Abfallgebühren

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.09.2019 in Düsseldorf](#)

Rechtsanwalt Linus Viezens

Hat das Verpackungsgesetz wirklich Neues gebracht?

2. Kölner Verpackungstag

Clover Sustainability Services

[10.09.2019 in Köln](#)



Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Empfehlungen zu Abstimmungsvereinbarungen

11. Würzburger Verpackungsforum

Witzenhausen Institut

[24.09.2019 in Würzburg](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

5. Dresdner Abfallgebührentag

Sächsische Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademie

[26.09.2019 in Dresden](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Strategieseminar PPK

VKU Akademie

[30.10.2019 in Köln](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens

**Intensivseminar Verpackungsgesetz:
Verhandlungen mit den Systemen**

[GGSC] Seminare GmbH

[05.11.2019 in Erfurt](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Fachkonferenz Vergaberecht 2019

[GGSC] in Kooperation mit Akademie
Dr. Obladen GmbH

06.11.2019 in Bremen

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Strategieseminar PPK

VKU Akademie

[21.11.2019 in Leipzig](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

**15. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadt-
reinigung**

[GGSC] in Kooperation mit Akademie
Dr. Obladen GmbH

[05. und 06.12.2019 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und
Abfall (Heft 08/2019, Seite 415) finden sich
Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu
folgendem Thema:

- Bundesverwaltungsgericht zur Betreibereigenschaft bei Abfalldeponien



- OLG Karlsruhe zur Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten bei der Abfallentsorgung
- VG Augsburg: Rechtmäßige Beseitigungsanordnung bei nicht mehr verwendungsfähiger Sache

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

„Improving the Implementation of the European Environmental Liability Directive (2004/35/EC) in the EU Member States – A network based approach“, in: Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2019, Heft 1, 63-72.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Kommentierungen der §§ 11, 12, 14, 62, 69, 60 KrWG und der BioabfallV, in: Schmehl/Klement (Hrsg.), GK-KrWG, 2. Aufl., Köln 2019.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Juni 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergabefreiheit von Rettungsdienstleistungen an Gemeinnützige - EuGH
- Angebotsabgabe in der eVergabe – grundsätzlich elektronisch

- Keine Direktvergabe nach VO EG 1370/2007 für ÖPNV-Aufträge im regionalen Busverkehr

Energie Newsletter

Juli 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Netzstudie: Weitere Integration der erneuerbaren Energien durch Netzoptimierung technisch und rechtlich möglich
- Neues zum Anlagenbegriff
- BGH stärkt Grundstückseigentümer/Betreiber gegenüber BVVG

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.